

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2005

Nr. 2005/1739

Spitex: Beitrag 2006 der Einwohnergemeinden an die Kinderspitex Nordwestschweiz

1. Feststellungen und Erwägungen

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Dienstleistungen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause Sache der Einwohnergemeinden. Gemäss § 6 Abs. 1 beaufsichtigt das Departement den gesamten Bereich der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause. Es erteilt den Leistungserbringern eine Zulassung in Form einer Betriebs- und Berufsausübungsbewilligung.

Das Departement des Innern erteilte mit Verfügung vom 16. März 1998 der Kinderspitex Nordwestschweiz die Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause. Das Angebot umfasst die Grund- und Behandlungspflege durch ausgebildete Kinderkrankenschwestern. Die Kinderspitex begleiten und leiten die Eltern und das soziale Umfeld an. Sie bieten Betreuung rund um die Uhr und über einen andauernden Zeitraum. Die Kinderspitex Nordwestschweiz ist einer der professionellen Ansprechpartner für die Pflege der Kinder in ihrer gewohnten Umgebung. Es ist ihnen ein wichtiges Anliegen, die Lebensqualität der kranken und behinderten Kinder durch die Pflege in ihrer gewohnten sozialen Umgebung zu erhöhen. Es werden bei der Arbeit die Entwicklung und die speziellen Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familie berücksichtigt. Gemeinsam mit Partnerinstitutionen setzen sie sich für die Interessen und Bedürfnisse der kranken und behinderten Kinder ein. Sie orientieren sich an schulmedizinischen Grundsätzen und unterstützen die ärztliche Behandlung.

Spitex ist ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Gleich wie in der Erwachsenenspitex drängt sich für den Kinderspitex aber ein kantonaler beziehungsweise sogar ein interkantonaler Rahmen auf. Die Finanzierungspflicht obliegt selbstredend weiterhin den Einwohnergemeinden.

Die zur Verfügung gestellten Jahresrechnungen attestieren der Kinderspitex eine erfreulich hohe Wirtschaftlichkeit. Der Eigenfinanzierungsgrad war in den vergangenen Jahren sehr erfreulich.

Die Notwendigkeit der Dienstleistungen der Kinderspitex bleibt unbestritten.

Antrag des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden

Mit Protokollauszug vom 6. Dezember 2004 beschliesst der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG): Der VSEG übernimmt für die Kinderspitex stellvertretend für die 126 Gemeinden die Rolle des Bestellers und schliesst mit der Kinderspitex Nordwestschweiz eine Leistungsvereinbarung ab (analog der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinden mit ihren Spitex-Organisationen). Der Beitrag für den Anteil des Kantons Solothurn wird pro Einwohner und Einwohnerin ausgerichtet. Die Details werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Der VSEG regelt das Inkasso über die SAGIF.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Finanzierungspflicht per Regierungsratsbeschluss zu erlassen. Die Einwohnergemeinden wollen (auf der Basis einer Gesamtsumme von Fr. 50'000.-) ca. 18 Rappen pro Einwohner und Einwohnerin (Stand November 2004) in den Voranschlag 2006 aufnehmen (Kontengruppe 440).

2. Beschluss

Gestützt auf § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (BGS 832.13)

- 2.1 Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) übernimmt für die Kinderspitex stellvertretend für alle Einwohnergemeinden die Rolle des Bestellers und schliesst mit der Kinderspitex Nordwestschweiz eine Leistungsvereinbarung ab.
- 2.2 Der Beitrag der Einwohnergemeinden wird pro Einwohner und Einwohnerin ausgerichtet. Die Details werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.
- 2.3 Per 1. Januar 2006 erhebt die SAGIF im Auftrag des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) bei den Einwohnergemeinden Fr. 0.20 pro Einwohner und Einwohnerin. Stand 31.12.2004 total 249'710 Einwohner und Einwohnerinnen ergibt Fr. 49'942.—.
- 2.4 Die SAGIF überweist die Hälfte Beiträge per Ende Januar und die andere Hälfte per Ende Juli an die Kinderspitex Nordwestschweiz.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)
ASO (HUG)
ASO (Ablage)
ASO Finanzen und Controlling
Amt für Finanzen
Aktuarin SOGEKO
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Präsidien der Einwohnergemeinden (126)
Kinderspitex Nordwestschweiz, Manfred Lehmann, Reinertstrasse 23, 4515 Oberdorf
Spitex Verband Kanton Solothurn, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn
SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen